

## **SATZUNG DER GEMEINDE TREBUR ÜBER DIE HERANZIEHUNG VON EINWOHNERN ZU PERSÖNLICHEN DIENSTEN ZUR BEWACHUNG UND SICHERUNG DER LANDDÄMME**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur hat in ihrer Sitzung am 27. April 1979 aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit den §§ 79 und 129 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.07.1960 (GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 72 Landesrechtsänderungsgesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361, 379) folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

#### **Einrichtung eines Wasserwehrdienstes**

- (1) Für die Gemeinde Trebur wird ein Wasserwehrdienst eingerichtet.
- (2) Zum Wasserwehrdienst sind die männlichen körperlich und geistig tauglichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr verpflichtet. Der Gemeindevorstand kann auch männliche Einwohner bis zum vollendeten 55. Lebensjahr zum Wasserwehrdienst einsetzen, sofern diese sich freiwillig dazu melden.
- (3) Von der Dienstpflicht befreit sind Ärzte, Geistliche, Bedienstete der Polizei, Post und Eisenbahn, sowie die aktiven Angehörigen der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, des Technischen Hilfswerks, Soldaten und sonstigen Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- (4) Personen, die nachweisen, daß sie durch die Leistung von Wasserwehrdienst andere wichtige Pflichten verletzen, können auf schriftlichen Antrag von der Dienstleistung freigestellt werden, wenn durch die Befreiung der Wasserwehrdienst in der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

Die Wasserwehr hat folgende Aufgaben:

- (1) Bei drohendem Hochwasser sich auf Anordnung des Bürgermeisters auf den in der Gemarkung vorhandenen Hauptdämmen (Winterdämme) aufzuhalten;
- (2) Innerhalb des von dem Bürgermeister zugewiesenen Abschnittes in ständigen Streifengängen den Damm zu beobachten und insbesondere darauf zu achten, ob
  - a) landseitig Wasser durch den Damm rinnt und dieses Wasser durch Erde usw. getrübt ist,
  - b) auf der Landseite des Dammes Quellen entstehen und das daraus abfließende Wasser trüb wird oder Erde auswirft,
  - c) der Damm flüssig wird und auf der Landseite eine flachere Böschung einnimmt,
  - d) Wellenschlag oder Eisschub den Damm beschädigt,
  - e) der Damm überall eine gleiche Höhe oder einzelne niedrige Stellen und Strecken hat, die bei fortwährendem Steigen des Wassers zuerst in Gefahr kommen,
  - f) die Dammpforten sachgemäß verschlossen sind, keine Mängel aufweisen und auch in der Tiefe kein Wasser durchlassen,
  - g) für den Damm oder die Dammpforten Gefahr besteht;
- (3) Festgestellte Mängel, soweit dies in kurzer Zeit mit dem vorhandenen Gerät möglich ist, zu beseitigen;
- (4) Bei Mängeln, die von ihr nicht beseitigt werden können, unverzüglich bei dem Bürgermeister Hilfe anzufordern;

- (5) Die benachbarten Dammwachen von ihren Feststellungen zu benachrichtigen, deren Hilfe im Bedarfsfalle anzufordern und in den angrenzenden Abschnitten selbst Hilfe zu leisten, soweit dies ohne Benachteiligung der eigenen Aufgabe möglich ist;
- (6) darauf zu achten, daß kein Frevel an dem Damm verübt wird und daß außer in Notfällen keine Wasserfahrzeuge an Dammstellen anlegen, die keine Landeplätze sind;
- (7) Bei einem Dammbruch schnellstmöglich den Bürgermeister zu benachrichtigen.

### **§ 3**

- (1) Die zur Dienstleistung in der Wasserwehr herangezogenen Einwohner haben sich, wenn der Bürgermeister sie wegen drohenden Hochwassers dazu auffordert, unverzüglich an dem ihnen bekanntgegebenen Versammlungsort einzufinden und die Anordnungen für den Einsatz zu befolgen.
- (2) Wenigstens einmal jährlich haben sie an einer vom Gemeindevorstand einberufenen Zusammenkunft der Angehörigen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen. Die Einladung hierzu ergeht 2 Wochen vorher schriftlich.

### **§ 4**

- (1) Der Gemeindevorstand teilt den Damm innerhalb der Gemarkung in Rottenbezirke ein und bestellt für jeden Rottenbezirk je einen Angehörigen des Wasserwehrdienstes zum Verantwortlichen und zu dessen Stellvertreter.
- (2) Jeder Rottenbezirk muß, wenn die Dammwache angeordnet ist, ständig von 4 Angehörigen des Wasserwehrdienstes besetzt sein.

### **§ 5**

- (1) Der Gemeindevorstand stellt den Einsatzplan der Wasserwehr auf, der zumindest folgende Angaben enthalten muß:
  - a) Beschreibung und Bezeichnung der Dammabschnitte (Rottenbezirke),
  - b) den für jeden Dammabschnitt Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugewiesenen Dammwachen,
  - c) die Art der Alarmierung
  - d) den Versammlungsort
  - e) die Ablösung und Versorgung der eingesetzten Dammwachen
  - f) die Nachrichtenübermittlung.
- (2) Der Einsatzplan ist den Angehörigen des Wasserwehrdienstes bekanntzugeben.

### **§ 6**

- (1) Für jeden Angehörigen der Dammwache stellt die Gemeinde die notwendigen Geräte zur Verfügung.
- (2) Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß in der Mitte jedes Rottenbezirkes ein Wetterschutz vorhanden ist und daß nötigenfalls in der Nähe des Dammes Nachen oder andere geeignete Wasserfahrzeuge bereitliegen.

### **§ 7**

- (1) Die Angehörigen des Wasserdienstes haben
  - a) beim Dienst die Anordnungen des Bürgermeisters, des zuständigen Beamten des Wasserwirtschaftsamtes Darmstadt und des Leiters ihrer Rotte zu folgen,
  - b) an dienstlichen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes teilzunehmen,
  - c) die Rotte, der sie zugeteilt sind, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Leiters dieser Rotte oder des Bürgermeisters zu verlassen,
  - d) die von der Gemeinde ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln,
  - e) im Falle ihrer Verhinderung bei Alarmen und sonstigen Veranstaltungen des Wasserwehrdienstes dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

## § 8

### Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Gemeindevorstand stellt unter Berücksichtigung der Lage der zu beachtenden Dammabschnitte und der notwendigen Ablösungen fest, wieviel Einwohner zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst der Gemeinde heranzuziehen sind.
- (2) Sind mehr Einwohner nach § 1 zur Dienstleistung verpflichtet als nach Abs. 1 herangezogen werden müssen, hat der Gemeindevorstand nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten soviel Einwohner zur Dienstleistung heranzuziehen, wie es die festgelegte Personalstärke des Wasserwehrdienstes erfordert.
- (3) Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Bestand an herangezogenen dienstpflchtigen Einwohnern allmählich wechselt und ältere Dienstpflchtige durch jüngere ersetzt werden.

## § 9

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst herangezogenen Einwohner erhalten einen Bescheid des Bürgermeisters, der folgendes enthalten muß:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflcht;
  - b) welchem Rottenbezirk der Dienstpflchtige zugeteilt ist,
  - c) Name und Anschrift des für den Rottenbezirk Verantwortlichen,
  - d) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - e) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (2) Der Bescheid soll außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## § 10

### Heranziehung zu anderen Leistungen

- (1) Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich im voraus, welche Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen, Baugeräten und Wasserfahrzeugen diese bei drohendem Hochwasser in einsatzfähigem Zustand bereitzuhalten und auf Anforderung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen haben.
- (2) Gleiches gilt für die Eigentümer und Besitzer von Gerät und Material, das zur Abwendung einer Hochwassergefahr notwendig ist, wie z. B Holz, Sandsäcke, Treibstoff, Absperrgerät usw.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer der für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte sowie des für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Materials sind von dem Bürgermeister

schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 11 Schlußbestimmungen**

- (1) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen haben als ehrenamtlich tätige Bürger Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im übrigen gilt für sie die allgemeine Regelung nach § 27 Abs. 1 HGO.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern Entschädigung.

### **§ 12**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl.I S. 481) durch den Gemeindevorstand mit Geldbuße bis zu **511,29 EURO** geahndet werden.

### **§ 13**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Trebur, Astheim, Geinsheim und Hessenaue außer Kraft.

Trebur, den 27.4.1979

Der Gemeindevorstand

L ö s c h  
Bürgermeister